

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Veterinärrechtliche Haltungsverbote in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD),  
eingegangen am 27.02.2026 - Drs. 19/9980,  
an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 25.03.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Veterinärämter haben zahlreiche Aufgaben und sind in Kreisen und kreisfreien Städten tätig, § 16 a Tierschutzgesetz. Zum Aufgabenbereich gehört, den Tierschutz zu überwachen und gegebenenfalls Haltungsverbote zu verhängen. Tiere können beschlagnahmt und in andere Haltungen überführt werden. Wir bitten daher die Landesregierung um eine Darlegung entsprechender veterinärrechtlicher Maßnahmen retrospektiv in den letzten zehn Jahren.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

§ 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) sieht vor, dass die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen trifft.

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG kann sie insbesondere ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, der Halterin oder dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch die Halterin oder den Halter sichergestellt ist.

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG kann sie insbesondere der- oder demjenigen, die oder der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihr oder ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Eine Abfrage der für die Beantwortung der nachstehenden Fragen erforderlichen Daten zu von den zuständigen Behörden in den letzten zehn Jahren verhängten Tierhaltungsverbote ist nicht erfolgt. Sie wäre mit einem die vorgegebene Frist für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage übersteigenden Zeitbedarf und zudem mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Veterinärämter verbunden.

**1. Wie viele Haltungsverbote wurden bis dato in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen ausgesprochen (bitte nach Landkreisen und Städten auflisten)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine validen Daten vor (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

**2. Wie verteilen sich die Haltungsverbote (bitte nach Tierarten wie landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel, Labortiere, Exoten etc. auflisten)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor (siehe Antwort zu Frage 1).

**3. Wie verteilen sich die Haltungsverbote auf Privatpersonen, Einzelunternehmer, Familienbetriebe und Gesellschaften?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor (siehe Antwort zu Frage 1).

**4. Wie verteilen sich die Haltungsverbote flächenmäßig (Kartierung)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor (siehe Antwort zu Frage 1).

**5. Wie viele Gutachten erstellen die Veterinärämter pro Jahr (bitte nach Landkreisen und Städten auflisten)?**

Die Anzahl der nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) erforderlichen Gutachten von beamteten Tierärztinnen und -ärzten ist der Landesregierung nicht bekannt.

**6. Wer erstellt Gegengutachten (Hochschulen, Institute, private Tierärzte etc.)?**

Gegengutachten zu Gutachten von beamteten Tierärztinnen und -ärzten können durch substantiiertes Gegenbringen, beispielsweise durch Tierärztinnen und -ärzte, erstellt werden.

**7. Wie häufig werden Gegengutachten erstellt?**

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor.

**8. Wie viele Gutachten führen zu einem teilweisen und/oder generellem Haltungsverbot (bitte nach Landkreisen, Städten und Tierarten auflisten)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**9. Wie viele Haltungsverbote wurden aufgehoben (bitte nach Landkreisen, Städten und Tierarten wie landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel, Labortiere, Exoten etc. auflisten)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**10. Wie viele Tiere/Herden/Rudel etc. werden pro Jahr beschlagnahmt (bitte nach Landkreisen, Städten und Tierarten wie landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel, Labortiere, Exoten etc. auflisten)?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor (siehe Antwort zu Frage 1).

**11. Was geschieht bzw. geschah mit beschlagnahmten Tieren (Verbringung)? Bitte nach Landkreisen, Städten und Tierarten wie landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel, Labortiere, Exoten etc. auflisten.**

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG kann die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Tier der Halterin oder dem Halter fortnehmen und so lange auf deren oder dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch die Halterin oder den Halter sichergestellt ist. Fortgenommene Tiere werden in diesem Fall anderweitig pfleglich untergebracht.

Eine Auflistung nach kommunalen Behörden und Tierarten ist der Landesregierung nicht möglich. Hierzu liegen keine Daten vor (siehe Antwort zu Frage 1).